

Klauseln zur Elektronikversicherung

Tarifvariante comfort (Stand 01.01.2025)

Elektronikversicherung

Versicherte Sachen

I Elektronik-Pauschalversicherung

1 Versicherte Sachen

a) Versichert sind alle Anlagen und Geräte der im Deckungsauftrag bezeichneten Anlagengruppe(n).

Abweichend von A1-1.1 sind versicherte Sachen am endgültigen Bestimmungsort auch vor Betriebsfertigkeit versichert, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Versichert sind auch die dazugehörigen Klimaanlagen und unterbrechungsfreien Stromversorgungen sowie Netzwerkverkabelungen und Datenleitungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke, soweit diese in den Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

c) Nicht versicherte Sachen:

aa) Folgende Anlagen und Geräte:

- (a) Maschinensteuerungen;
- (b) Verkehrszähl-, Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungsanlagen;
- (c) Ticketautomaten;
- (d) Waren-, Spiel- und Geldautomaten;
- (e) Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
- (f) Tanksäulen, -automaten und Preisanzeigen;
- (g) Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen);
- (h) Fütterungscomputer;
- (i) Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- (j) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;
- (k) Röntgenanlagen in der Materialprüfung;
- (l) Prozessrechner;
- (m) Haushaltsgeräte;
- (n) Drohnen, Copter;
- (o) Wearables (Computertechnologien, die man am Körper oder am Kopf trägt);
- (q) Musikinstrumente;
- (r) Technische Gebäudeausrüstung;
- (s) Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios;
- (t) mobil eingesetzte Vermessungstechnik;
- (u) Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen;
- (v) mobil eingesetzte Filmkameras;
- (w) Medizintechnik außerhalb der Humanmedizin;
- (x) mobile Mammographiepraxen;
- (y) Medizintechnik, die nicht bestimmungsgemäß für den mobilen Einsatz vorgesehen ist (mobile Arztpraxen).

bb) Vorführgeräte und Handelsware;

cc) Anlagen und Geräte, die dem Versicherungsnehmer zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken überlassen werden;

dd) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt.

Versicherte Gefahren

2 Versicherte und nicht versicherte Schäden

a) Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Obliegenheitsverletzungen, die ohne sein Wissen oder dem Wissen seiner Repräsentanten begangen wurden.

Als Repräsentanten gelten:

bei Aktiengesellschaften

die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

die Geschäftsführer

bei Kommanditgesellschaften

die Komplementäre

bei offenen Handelsgesellschaften

die Gesellschafter

bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

die Gesellschafter

bei Einzelfirmen

die tätigen Inhaber

bei ausländischen Firmen

der in vorstehend genannten Punkten entsprechende Personenkreis

bei anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften, Kommunen u. ä.), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

b) Grobe Fahrlässigkeit

A3-1.8 gilt gestrichen.

Versicherungsort und Geltungsbereich

3 Versicherungsort; Höchstentschädigung außerhalb der Betriebsgrundstücke

a) Versicherungsschutz besteht

aa) in sämtlichen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bei verschiedenen Betriebsgrundstücken besteht Freizügigkeit.

bb) während die versicherten Sachen innerhalb des Betriebsgrundstückes transportiert oder bewegt werden.

cc) im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der angrenzenden westeuropäischen Länder und auch auf Wegen zu und von der Reparaturfirma innerhalb Europas.

dd) in Homeoffices, diese gelten als Betriebsgrundstücke mitversichert, sofern die dort installierten Anlagen und Geräte Teil des Betriebsvermögens sind.

b) Sofern im Deckungsauftrag nicht ausgeschlossen, besteht für die versicherte(n) Anlagengruppe(n) abweichend von A1-4 auch außerhalb der Betriebsgrundstücke Versicherungsschutz mit weltweitem Geltungsbereich.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der Betriebsgrundstücke gemäß Absatz 1 beträgt abweichend von Abschnitt A3-1.6 je Versicherungsfall 50 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 6 bleibt unberücksichtigt).

c) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

Versicherungssumme

4 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Deckungsauftrag für jede versicherte Anlagengruppe genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

5 Jahresmeldung für Veränderungen

a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs ermittelt.

6 Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für die während eines Versicherungsjahrs hinzukommenden Sachen der versicherten Anlagengruppen.

Dieser Versicherungsschutz ist begrenzt auf 50 % der jeweils zuletzt dokumentierten Versicherungssumme aller versicherten Anlagegruppen.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der unter Nr. 5 a) genannten Frist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Anhebung abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 6 für den Zeitraum bis zur nächsten Meldung.

Sonstiges

7 Röhren und Zwischenbildträger

7.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.3 sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Röhren und Zwischenbildträger versichert.

Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß A1-2.4.

7.2 Umfang der Entschädigung

a) Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten bei Röhren gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsrohren in Computertomographen

Prozentsatz = (100 P) / (PGXY).

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsrohren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb)	bei allen anderen Röhren Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
(1)	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
	Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
(2)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
	Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
	Thyatronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
(3)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
(4)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
	Stehanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
	Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
	Fotomultiplierröhren	24 Monaten	2,0 %
	Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
	Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
	Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
	Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach A3-1 ersetzt.

b) Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten bei Zwischenbildträgern gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Selbstbeteiligungen

8 Selbstbeteiligung

a) Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes bei Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe des im Deckungsauftrag aufgeführten Betrages, mindestens jedoch 250 EUR. Dies gilt nicht bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl.

b) Bei Schäden gemäß Teil II Ziffer 2 (Dataversicherung) gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe des im Deckungsauftrag aufgeführten Betrages, mindestens jedoch 500 EUR. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Bei einem Schaden der gleichzeitig sowohl die Hardware als auch die Datenversicherung betrifft, wird nur eine Selbstbeteiligung (und zwar die jeweils höhere) in Abzug gebracht.

c) Bei Schäden gemäß Teil II Ziffer 1 (Versicherung des Softwareschutzmoduls) gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe des im Deckungsauftrag aufgeführten Betrages, mindestens jedoch 500 EUR. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Bei einem Schaden der gleichzeitig sowohl die Hardware als auch die Datenversicherung betrifft, wird nur eine Selbstbeteiligung (und zwar die jeweils höhere) in Abzug gebracht.

d) Bei Schäden gemäß Teil III (Mehrkostenversicherung) gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe des im Deckungsauftrag

aufgeführten Betrages, mindestens jedoch 500 EUR. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

e) Bei sonstigen versicherten (nicht unter a-d fallenden) Schäden gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe des im Deckungsauftrag aufgeführten Betrages.

f) Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

g) Bei Schäden, die innerhalb von 72 Stunden während der Dauer und infolge von Überschwemmung oder Sturm entstanden sind, wird der Entschädigungsbetrag nur einmal um die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Regressverzicht

9 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Datenbaustein

II Softwareschutzmodule (Dongles) und Datenversicherung

1 Versicherung des Softwareschutzmoduls

In Erweiterung von A2-2.2.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung bei Abhandenkommen mitversicherter Softwareschutzmodule (z. B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmer Card, Hardlock PCMCIA) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub für die Wiederbeschaffung der geschützten Software.

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß Teil IV Ziffer 1 c).

Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist.

Der zu entschädigende Betrag wird um eine Selbstbeteiligung gemäß Teil I Ziffer 8 c) gekürzt.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 von der Entschädigungspflicht frei.

2 Datenversicherung

2.1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.4 leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist infolge

a) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß A1-2 an der Hardware des Versicherungsnehmers auf der diese Daten gespeichert wurden;

b) folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:

aa) vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

bb) Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;

cc) Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;

dd) Über- oder Unterspannung;

ee) elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

c) folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen eines externen IT-Dienstleisters des Versicherungsnehmers (z. B. Cloud Service Providers):

aa) vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

bb) Bedienungsfehler durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe).

2.3 Versicherungsort

Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

2.4 Umfang der Entschädigung

a) Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß Teil IV Ziffer 1 b) für notwendige Kosten der

aa) Feststellung der Ursachen und Auswirkungen des Versicherungsfalls;

bb) Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;

cc) Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese nachweislich durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.

Die unter Nr. 2.4 a) aa) bis cc) entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

b) Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

aa) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;

bb) Kosten der Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;

cc) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;

dd) sonstige Vermögensschäden;

ee) die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen.

c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Teil I Ziffer 8 b) gekürzt.

2.5 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu B3-3.1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten gemäß A4-2 zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

2.6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von Abschnitt B4-1.3 gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrages Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherungsvertrag nicht entschädigt wird.

Mehrkostenbaustein

III Mehrkostenversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache der im Vertrag versicherten Anlagengruppen infolge eines gemäß A1-2 versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Mehrkosten, die infolge eines gemäß A1-2.4 i) nicht versicherten Sachschadens entstehen.

b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für

- (a) die Benutzung anderer Anlagen;
- (b) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- (c) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
- (d) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für

- (a) einmalige Umprogrammierung;
- (b) Umrüstung;
- (c) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß A1-2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik fruestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2 Versicherungssumme

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß Teil IV Ziffer 1 c) für zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten.

3 Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik fruestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

b) Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

c) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird durch

aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;

bb) Krieg, kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

cc) Innere Unruhen;

dd) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;

ee) Erdbeben;

ff) Überschwemmung;

gg) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

hh) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

ii) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

jj) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

d) Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür insgesamt vereinbarten Versicherungssumme.

e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Teil I Ziffer 8 d) gekürzt.

Versicherte Kosten

IV Besondere Bedingungen und Erweiterungen zur Elektronik-Pauschalversicherung

1 Zusätzliche Kosten

a) Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko summarisch in Höhe von 10 %, min. 20.000 EUR, max. 100.000 EUR (der prozentuale Anteil bezieht sich auf die Versicherungssumme der Elektronik-Pauschalversicherung) für folgende Kostenpositionen:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß A2-2.2.2
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß A2-2.2.3
- Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A2-2.2.4
- Luftfrachtkosten gemäß A2-2.2.5
- Bergungskosten gemäß A2-2.2.6
- Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüstgestellung gemäß A2-2.2.7
- Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A1-2.1 im Gefahrenbereich der versicherten Geräte befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

■ Feuerlöschkosten

Entschädigung wird nicht geleistet, sofern aus einem anderen Vertrag ein Ersatz beansprucht werden kann.

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer anlässlich der Brandbekämpfung zur Abwendung und Minderung eines Schadenfalles an den versicherten Sachen für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

■ Schadenssuchkosten

Dies sind Kosten, die infolge eines nachgewiesenen ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Sache notwendig waren, um die Schadenstheorie zu lokalisieren oder aufzuspüren.

■ Eichkosten

Eichkosten sind Kosten für eine notwendige Kalibrierung der versicherten Sache, die der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles aufwenden muss, um die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Nicht ersetzt werden jedoch Eichkosten, die ohnehin fällig gewesen wären, z. B. durch Ablauf der Eichgültigkeitsdauer. Bei Schäden, die zeitlich zwischen zwei turnusmäßigen Eichintervallen entstehen, werden die Kosten anteilig übernommen.

■ Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

b) Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko in Höhe von 10 %, min. 50.000 EUR (der prozentuale Anteil bezieht sich auf die Versicherungssumme der Elektronik-Pauschalversicherung) für folgende Kostenposition:

- Kosten für Daten (Datenversicherung) gemäß Teil II Ziffer 2 (Datenversicherung)
- c) Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko in Höhe von 10.000 EUR je folgende Kostenposition:
 - Zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten gemäß Teil III
 - Versicherung des Softwareschutzmoduls (Dongles) gemäß Teil II Ziffer 1

d) Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko summarisch in Höhe von 5.000 EUR für folgende Kostenposition:

Mehrkosten für nachhaltige Schadenabwicklung

Dies sind Mehrkosten, die im Schadenfall erbracht werden

- um eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nach ökologischen Standards zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Materialien, Produkte und Methoden verwendet werden, die zu einer langfristigen Ressourcenerhaltung beitragen, Emissionen und Umweltbelastungen vermeiden sowie den Verbrauch von Energie und Wasser reduzieren. Diese müssen von einer anerkannten Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sein, welches die Anforderungskriterien eines anerkannten Bewertungssystems oder Umweltverbandes erfüllt.
- um Unternehmen mit der Schadenbearbeitung zu beauftragen, die eine CO2-Zertifizierung vorweisen können.
- um die vom Schadenfall betroffene Sache zu reparieren, anstatt diese auszutauschen.

Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko in Höhe von 10 %, max. 10.000 EUR (der prozentuale Anteil bezieht sich auf die Versicherungssumme der Elektronik-Pauschalversicherung) für folgende Kosten-position:

- Sachverständigenkosten

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2 Technologiefortschritt

Abweichend von A3-1.2.3 b) ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten für Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 130 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

3 Reparaturbeginn

Abweichend von B3-3.2 kann der Versicherungsnehmer bei Schäden bis 5.000 EUR sofort mit der Reparatur beginnen, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt ist. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Wird im Störungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

5 Upgrade-Garantie

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln durch den Versicherer dieses Vertrages während der Versicherungsdauer geändert, so gelten diese zugunsten des Versicherungsnehmers geänderten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für den bestehenden Vertrag.

Ist ein Mehrbeitrag für diese Verbesserungen für den Versicherer notwendig, so erhält der Versicherungsnehmer zu Beginn der neuen Hauptfälligkeit ein Anschreiben des Versicherers, aus dem die Veränderungen hervorgehen. Wünscht der Versicherungsnehmer diese Änderungen nicht, haben die bisherigen Versicherungsbedingungen unverändert Gültigkeit.

6 GAP-Versicherung

6.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Totalverlust oder Totalbeschädigung der versicherten Geräte infolge eines versicherten Tatbestandes.

Die GAP-Versicherung besteht während der Versicherungsdauer für die noch nicht abgelaufene Leasingdauer des versicherten Gerätes.

6.2 Ersatzleistung

Im Falle des Totalverlustes oder des Totalschadens ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Differenz zwischen der vom Versicherer zu erstattenden Versicherungsleistung und dem Ablösewert. Der Ablösewert ergibt sich aus noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlungen und den austehenden abgezinsten Netto-Leasingraten, bei Leasingverträgen mit Restwertabrechnung zuzüglich des im Leasingvertrag kalkulierten abgezinsten Netto-Restwertes. Ausstehende Leasingraten werden hierbei nicht nur abgezinst, sondern auch noch um die ersparten Gemeinkosten reduziert.

Zur Ermittlung des Ablösewertes werden die bis zur regulären Beendigung des Leasingvertrages ausstehenden Leasingraten nur berücksichtigt, soweit sie nach Schadendatum fällig geworden wären. Schon vor Eintritt des Schadenfalles fällige, nicht bezahlte Leasingraten gelten insoweit nicht als ausstehende Leasingraten.

Die Entschädigung der GAP-Versicherung ist maximiert auf 35 % der Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen versicherten Gerätes.

7 Zeitwert

Ergänzend zu A3-1.1 (Ermittlung des Zeitwerts) gilt folgendes vereinbart: Der Abzug beträgt höchstens 50 % bei Sachen, die ab der ersten Inbetriebnahme nicht älter als 5 Jahre sind.

8 Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren, sofern dessen Vertragsende nicht mehr als drei Jahre in der Vergangenheit liegt.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

9 Versehen

Wird eine Anzeige, eine Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Erhöhung der Versicherungssummen und die Anmeldung von Geräten zur Versicherung.

Sonstige Klauseln

V Ausschluss Sachgefahren

Klausel TK A 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion (sofern der Ausschluss im Deckungsauftrag vereinbart gilt)

Abweichend von A1-2.1 d) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.1.

Klausel TK A 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser (sofern der Ausschluss im Deckungsauftrag vereinbart gilt)

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.5.

**Klausel TK A 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl,
Vandalismus nach einem Einbruch und Raub**

(sofern der Ausschluss im Deckungsauftrag vereinbart gilt)

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.2, A1-2.5.3 und A1-2.5.4.

VI Klausel Geräte der Körperhöhlendiagnostik und Ultraschallgeräte (sofern Anlagengruppe 5 - Medizintechnik vereinbart gilt)

Für Geräte der Körperhöhlendiagnostik, insbesondere Endoskopiegeräte, orale Röntgensensoren und Intraoralkameras, sowie für Ultraschallgeräte gilt:

A1-2.4 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

A3-1 wird wie folgt ergänzt:

Der gemäß A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Entschädigungsbetrag wird für Endoskopiegeräte, Schallköpfe bei Ultraschallgeräten, orale Röntgensensoren und Intraoralkameras sowie deren Verbindungskabel wie folgt gekürzt:

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug in Höhe von 2,0 % je angefangenem Monat, gerechnet ab Neuanschaffung bzw. Neuersatz, höchstens jedoch von 80 %, vorgenommen. Der Abzug beträgt mindestens 500 EUR.

Maklerklausel (sofern vereinbart)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.